



## Einschreiben

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Soziales  
Hofrat Dr. Alfred Roller  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Linz, 25.06.2015

### **Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung der Oberösterreichischen Mindestsicherungsverordnung**

Sehr geehrter Herr Dr. Roller!

Die Sozialplattform Oberösterreich wurde mit Schreiben vom 22.06.2015 (GZ: SO-2015-136599/1-SCL) eingeladen, zum vorliegenden Entwurf einer Änderung der Oö. Mindestsicherungsverordnung eine Stellungnahme abzugeben. Dieser Einladung kommen wir hiermit gerne nach und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

In diesem Zusammenhang ist kritisch anzumerken, dass die Frist für die Verfassung und Übermittlung der Stellungnahme mit einer Woche außerordentlich kurz angesetzt ist. Dementsprechend kompakt ist auch unsere Rückmeldung. Es ist uns jedoch außerordentlich wichtig, auf einige Punkte hinzuweisen, um deren Berücksichtigung bei der Verfassung der oben angeführten Verordnung wir ersuchen:

1. Die Anspruchsberechtigten nach § 6 Abs. 2 und Abs. 5 FLAG sind erwerbsunfähige Personen, die mangels unterhaltspflichtiger Personen eine eigene öffentlichkeitsrechtliche Versorgungsleistung aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen erhalten. Dieser Bundesbeitrag steht zu, damit die aufgrund der Behinderung sich ergebenden Zusatzkosten abgedeckt werden können. Bei der erhöhten Familienbeihilfe handelt es sich daher nicht um eine Einkommensersatzleistung. Dies wird bestätigt durch Artikel 13 Abs. 3 Z 2 der 15a-B-VG-Vereinbarung, der ausdrücklich festschreibt, dass Leistungen nach dem FLAG sowie Kinderabsetzbeträge nach dem EStG nicht als Einkommen anzusehen sind. Die im Vorschlag zur Änderung der Oö. Mindestsicherungsverordnung geplante Anrechnung des Grundbetrages der erhöhten Familienbeihilfe des Kindesabsetzbetrages auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung widerspricht daher unseres Erachtens weiterhin bzw. erneut der Art. 15a B-VG Vereinbarung.

Gefördert von





2. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Oö. BMSV soll vorläufig auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. November 2014 reagiert werden, weil derzeit die Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern neu verhandelt wird. Die Sozialplattform OÖ koordiniert das Armutsnetzwerk Oberösterreich. In diesem Zusammenhang ist unsere Sorge, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen der Oö. Mindestsicherungsverordnung Standards gesetzt werden, die von anderen Bundesländern übernommen werden. Dies würde zu künftigen Verschlechterungen der gegenständlichen Personengruppe auch in diesen Ländern führen.

Im Übrigen verweisen wir auf das beigefügte Dokument „Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz“, den wir für unsere Stellungnahme um Unterstützung gebeten haben. Die Sozialplattform OÖ erklärt hiermit, dass die Inhalte der Stellungnahme von VertretungsNetz unsere Anregungen hinsichtlich der Änderung der Mindestsicherungsverordnung vollinhaltlich wiedergeben. Dieses Dokument ist als Bestandteil unserer Stellungnahme zu betrachten.

Wir ersuchen Sie, unsere Anregungen und Standpunkte im Zuge der bevorstehenden Änderung der Oö. Mindestsicherungsverordnung zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Josef Pürmayr  
Geschäftsführer Sozialplattform OÖ

Gefördert von

